

## Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0442023

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 23.05.2023 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 26.05.2023 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

**nicht rechtswidrig.**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist das Video des Nutzers [...], unter dem Titel: „[...] : Dauerderbe Sendung“. In diesem Video wurden einzelne Sätze, Worte oder auch nur einzelne Teile eines Wortes aus einer ursprünglichen Teleshoppingsendung mit Werbung für ein Kissen zusammengeschnitten, so dass diese einen völlig anderen Sinn ergeben. Das Video ist öffentlich für sämtliche Nutzer auf der Internetplattform [...] unter folgender URL abrufbar.

[...]

Das beanstandete Video zeigt zunächst den Beginn eines Werbevideos für ein Kissen, bei dem die Aussagen schon so zusammengeschnitten wurden, dass eine völlig andere, überhaupt nicht zur Werbeaussage passende Bedeutung entsteht. Es wird z.B. gesagt: „...am Morgen wachen Sie gar nicht erst auf...“ Im weiteren Verlauf des Videos wird eine nicht näher bekannte oder namentlich benannte Frau und einen ebenfalls nicht näher identifizierbaren Mann gezeigt, die sich in für Teleshopping üblicher Weise über das vorgestellte Produkt zu unterhalten scheinen. Dabei wird allerdings durch Wiederholungen von kurzen Sequenzen, durch den Zusammenschnitt von einzelnen Wörtern oder auch nur Silben ein völlig anderer Zusammenhang hergestellt, als dieser im ursprünglichen Werbevideo vorhanden war. Es wird jeweils ein sexueller Kontext hergestellt oder den handelnden Personen durch den Zusammenschnitt eine Fäkalsprache „in den Mund gelegt“, die sie so im Ursprungsvideo nicht geäußert haben. So hört es sich so an, als würde der Mann sagen: „wir wixsen den ganzen Tag...“ oder „drei bis vier Millionen Kilo, soviel wiegt mein Cock“. In einer weiteren Einblendung wird eine weitere männliche Person gezeigt, deren Äußerung durch den Zusammenschnitt so anhört, als würde sie sagen: „heute schieß ich in die Altkleidersammlung“. Zudem wird in einer Einspielung der Firmengründer gezeigt, der durch ein eingeblendetes kleines Viereck auf seiner Oberlippe, so dargestellt werden soll, als würde er einen Bart wie Adolf Hitler

tragen. Auch dort wird durch den Zusammenschnitt ein völlig anderer Bedeutungszusammenhang hergestellt, indem man diese männliche Person sagen lässt: „Mein Großvater hat Deutschland 1933 gegründet...“. In einer weiteren Einspielung zum Kissen wird der Begleitkommentar wiederum so zusammengeschnitten, dass es sich anhört, als würde gesagt werden: „...mein überflüssiges Arschmaterial hüllt ihr Gesicht ein...“. In einer weiteren Einblendung wird eine weibliche Person gezeigt, die im Untertitel als „Hausfrau & Mutter“ beschrieben wird und dieser Person wird wiederum durch Zusammenschnitt von einzelnen Worten der Satz in den Mund gelegt: „Arbeit macht frei“. Zum Schluss wird nur das Firmenlogo eingeblendet und wiederum Aussagen der weiblichen und der männlichen Person so zusammengeschnitten, als würden diese sexuell miteinander verkehren.

Die Beschwerdeführerin meint das Veröffentlichen des Videos sei strafbar, es sei absolut Rufmord und verletzend und demütigend. Das Video stelle sie auf eine Art und Weise dar, die sie nicht sei. Die Inhalte, die ursprünglich bei einer Kissenwerbung gedreht worden sind, seien so umgeschnitten, dass sie anzüglich und sexuell orientiert seien. So werde die Beschwerdeführerin in ein sexuelles Licht gestellt.

## II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

### I. Strafbarkeit §§ 186, 187 StGB

Für eine Strafbarkeit nach § 186 StGB Üble Nachrede und § 187 StGB Verleumdung fehlt es bereits an einer Eignung zur Ehrverletzung. Wenn die Unrichtigkeit der Tatsachenbehauptung offenkundig ist, fehlt es bereits an der Eignung. So liegt der Fall hier. Für den Zuschauer sind die Schnitte und auch die kurzen Wiederholungen, die den Anschein eines Stotterns erzeugen, offensichtlich erkennbar, so dass kein Zuschauer davon ausgeht, dass die Äußerungen, so wie sie sich aus dem Zusammenschnitt ergeben, ursprünglich von den im Video gezeigten Personen in dieser Form getätigt wurden. Daher ist die Unrichtigkeit der Tatsachenbehauptung, also dass die gezeigten Personen sich mit Fäkalsprache oder im sexuellen Kontext unterhalten, offenkundig und somit scheidet eine Strafbarkeit mangels Eignung zur Ehrverletzung hier bereits aus.

### II. Strafbarkeit § 185 StGB

Allerdings könnte der Zusammenschnitt, der den Anschein erweckt, die Personen hätten die sexualisierten oder fäkalsprachlichen Aussagen im Rahmen einer Werbesendung für ein Kissen getätigt eine Strafbarkeit wegen Beleidigung gem. § 185 StGB begründen.

Der Zusammenschnitt selbst stellt eine Äußerung dar, die ein herabsetzendes Werturteil über den Achtungsanspruch des Rechtsgutträgers, hier der gezeigten Personen, enthalten kann. Dieses

herabsetzende Werturteil kann sich hier dadurch ergeben, dass durch den Zusammenschnitt suggeriert wird, die gezeigten Personen würden sich in der Öffentlichkeit, im Rahmen einer Werbesendung über ein Kissen nur in diesem sexuellen Kontext oder mit dieser Fäkalsprache unterhalten. Dadurch könnte der ethische Wert oder soziale Wert einer Person missachtet oder nicht geachtet werden. Der ethische Wert einer Person, ist der Wert, den diese nach außen infolge ihres Verhaltens hat. Der soziale Wert einer Person, ist der, der ihr wegen ihrer Leistungen und Eigenschaften für die Erfüllung sozialer Sonderaufgaben hat, z.B. im Hinblick auf ein Amt oder einen Beruf zukommt. Bei einer Äußerung nur im sexualisierten Kontext oder in Fäkalsprache in der Öffentlichkeit könnte eine Missachtung vorliegen, weil dieses Verhalten stark von dem normalen Verhalten in der Öffentlichkeit und zudem bei einer ausgestrahlten Sendung, mag es auch „nur“ eine Werbesendung sein, abweicht. Die Missachtung könnte hier darin gesehen werden, dass sich die Personen als Moderatoren einer Werbesendung für ein Kissen nicht adäquat äußern und somit in ihrem Ansehen herabgewürdigt werden.

Allerdings ist hier eine Gesamtschau des Videos vorzunehmen. Nach dieser Gesamtschau geht der NetzDG-Prüfausschuss einstimmig davon aus, dass hier eine Satire vorliegt, die von der Kunstfreiheit gedeckt ist. Dabei kommt es nicht darauf an, dass der Humor geschmacklos ist und auf die niedrigen Instinkte abzielt, indem eine derbe sexualisierte Sprache verwendet wird. Eine Wertung darf nicht vorgenommen werden, wenn eine satirische Äußerung vorliegt. Daran hat der NetzDG-Prüfausschuss hier keine Zweifel. Schon der Titel: „[...] : Dauerderbe Sendung“ weist darauf hin, was den Zuschauer erwartet. Zugleich wird dadurch schon der satirische Charakter des Videos sichtbar. Teleshopping oder Werbesendungen müssen ja mit dem Hinweis: „Dauerwerbesendung“ kenntlich gemacht werden. Schon hier persifliert der Titel „Dauerderbe Sendung“, diesen Hinweis bei Teleshoppingsendungen und kündigt schon an, dass das Video auch derbe satirische Äußerungen enthält. Der Zusammenschnitt ist für den Zuschauer, wie schon oben erörtert, offensichtlich wahrnehmbar, so dass ein durchschnittlicher Rezipient nicht davon ausgeht, dass die gezeigten Personen die gehörten Äußerungen tatsächlich in der dieser Form getätigt haben. Insgesamt wird durch die Schnitte die ursprünglich beabsichtigte Werbewirkung des Videos genau ins Gegenteil verkehrt. Durch die unsinnige Aneinanderreihung von sinnlosen Aussagen und Aussagen im sexuellen Kontext, die mit dem gezeigten Produkt gar nichts zu tun haben, setzt sich das Video auf satirische Weise mit dem Aussagegehalt im Rahmen von Teleshoppingsendungen auseinander.

Im Bereich von Karikatur und Satire ist eine Beleidigung zu verneinen, wenn die Überzeichnung menschlicher Schwächen eine ernstliche Herabwürdigung der Person nicht enthält. Hier findet im Video durch die Verwendung sinnloser Aussagen, fäkalsprachlicher Aussagen und Aussagen mit derbem sexualisierten Inhalt eine solche offenkundige Überzeichnung der Aussagen im Rahmen einer Teleshoppingsendung statt, dass eine ernstliche Herabwürdigung der gezeigten Personen nicht enthalten ist. Wie schon erörtert, nimmt jeder durchschnittliche Zuschauer wahr, dass es sich um einen Zusammenschnitt von Wörtern oder auch nur Silben handelt, die einen völlig neuen absurden Kontext schaffen, so dass von einer ernsthaften Herabwürdigung der Personen nicht ausgegangen werden kann. Die Personen selbst werden auch nicht näher identifiziert, sondern sie werden in ihrer Rolle als Moderatoren einer Teleshoppingsendung ins Lächerliche gezogen. Sie sind damit quasi nur Objekt der überspitzten Parodie einer Teleshoppingsendung und es wird findet kein Angriff auf die Persönlichkeit selbst statt.

### III. Strafbarkeit § 86a StGB

Zum Abschluss ist noch an eine Strafbarkeit wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen gem. § 86a StGB zu denken, weil der Firmengründer mit dem „Hitlerbärtchen“ dargestellt wurde.

Die Kennzeichen der NSDAP als verfassungswidriger Organisation sind hier zwar erfasst. Allerdings sind Sprechweise, körperliches Aussehen sowie gestischer Habitus von Anführern der verbotenen Organisation keine Kennzeichen. Der typische Hitlerbart ist damit dem körperlichen Aussehen des Anführers der verbotenen Organisation NSDAP zuzuordnen und kein Kennzeichen der verfassungswidrigen Organisation. Damit ist der Tatbestand des § 86a StGB nicht erfüllt.

### IV. Strafbarkeit § 130 StGB

Die Aussage: „Arbeit macht frei“, die durch den Zusammenschchnitt der eingeblendeten „Hausfrau & Mutter“ in den Mund gelegt wurde, könnte eine Strafbarkeit wegen Volksverhetzung gem. § 130 StGB begründen.

Dieser Satz ist grundsätzlich der Zeit der Nazi-Diktatur zuzuordnen, weil der Schriftzug über dem Eingang zum Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz angebracht war. Allerdings ist der Satz, anders als die Kennzeichen der verfassungswidrigen Organisation, wie z.B. das Hakenkreuz oder nationalsozialistische Parolen wie z.B. „Sieg Heil“ nicht verboten. Der Satz an sich leugnet oder verharmlost auch nicht den Holocaust. Auch hier ist der satirische Gesamtkontext des Videos zu beachten und daher kein Vorsatz erkennbar, die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung zu beschimpfen, böswillig verächtlich zu machen oder zu verleumden. Im gesamten Video ist kein weiterer Bezug zum Nationalsozialismus oder zum Holocaust enthalten, sondern es wird eine Teleshoppingsendung durch völlig sinnlose und nicht zusammenpassende Aussagen, die durch den Zusammenschchnitt entstanden sind, persifliert. Das Gesetz schützt richtigerweise vor der Verherrlichung des Nationalsozialismus, aber nicht vor geschmacklosen Scherzen oder dummem Unsinn.

Etwaige zivilrechtliche Unterlassungsansprüche werden im Rahmen einer NetzDG-Beschwerde nicht geprüft. Nur wenn eine Strafbarkeit wegen einer der im NetzDG ausdrücklich und abschließend genannten Straftatbestände vorliegt, wäre nach dem NetzDG eine Rechtswidrigkeit gegeben und der Betreiber der Plattform müsste den Inhalt entfernen.